

Aktuarielle Aspekte der Schadenrückstellung in der Schaden- und Unfallversicherung

Papier der DAV-Arbeitsgruppe Schadenreservierung

Stand: 25.11.2002

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Prof. Dr. M. Radtke, F. Baier, G. Buse, Dr. O. Ermert, Dr. D. Kohlruss, Dr. M. Müller, S. Oecking, H. J. Säglitz, Prof. Dr. A. Reich, Prof. Dr. K.D. Schmidt,

Gegenstand der folgenden Ausführungen ist die Beschreibung aktuarieller Aspekte für die Bewertung und Überprüfung von Schadenrückstellungen. Wegen ihres Umfangs und der Unsicherheiten des Schätzverfahrens erfordert die Bewertung dieser Rückstellungen die Anwendung ordnungsgemäßer versicherungsmathematischer und statistischer Verfahren. Die Finanzlage eines Schaden- und Unfallversicherers lässt sich ohne solide Schätzungen der Rückstellungen nicht exakt beurteilen.

Die vorliegende Abhandlung besteht aus drei Abschnitten:

I. GRUNDLAGEN

II. AKTUARIELLE ASPEKTE

III. GLOSSAR

I. GRUNDLAGEN

Die Definitionen im folgenden Abschnitt gelten sowohl für Aufwendungen für Versicherungsfälle als auch für Schadenregulierungskosten.

Eine *Schadenrückstellung* ist eine Rückstellung für Verpflichtungen aus eingetretenen und noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen. Eine Schadenrückstellung kann folgende Bestandteile umfassen:

- Rückstellung für bekannte Einzelschäden (Einzelschadenrückstellung; case reserve),
- Rückstellung für nicht ausreichend reservierte Einzelschäden (incurred but not enough reserved - IBNER),
- Rückstellung für gemeldete aber noch nicht erfasste Schäden (schwebende Versicherungsfälle; reported but not reserved - RBNR),
- Rückstellung für angefallene aber noch nicht gemeldete Schäden (Spätschäden; incurred but not reported - IBNR),
- Rückstellung für wieder zu eröffnende Versicherungsfälle.

Eine Schadenrückstellung bezieht sich stets auf Versicherungsfälle, die einem *Abrechnungszeitraum* zuzurechnen sind. Hierzu werden zunächst die folgenden Größen definiert.

Der *Abrechnungstichtag* stellt das Ende des Abrechnungszeitraums dar. Nur an oder vor dem Abrechnungstichtag eingetretene Schäden gehören zu der Gruppe von Schäden, für die eine Verpflichtung bewertet werden soll.

Der *Bewertungstichtag* ist jedes Datum zu dem Verpflichtungen bewertet werden. Dieser kann auf oder nach dem Abrechnungstichtag liegen. Aufgrund veränderter oder zusätzlich verfügbarer Informationen oder Abwicklung kann sich die Schadenrückstellung von einem Bewertungstichtag zum anderen verändern.

Die *Abwicklung* ist definiert als die zwischen Bewertungstichtagen stattfindende Veränderung bestimmter Grundgrößen, die für die Abschätzung der Schadenrückstellungen herangezogen werden können. In der Regel wird sich die beobachtete Anzahl gemeldeter Schäden in Zusammenhang mit den innerhalb eines bestimmten Zeitraums auftretenden Schäden von einem Bewertungstichtag zum nächsten solange erhöhen, bis alle Schäden gemeldet worden sind.

In ähnlicher Weise wird sich die Summe der Schadenzahlungen für die innerhalb eines bestimmten Zeitraums aufgetretenen Schäden zu aufeinander folgenden Bewertungstichtagen ebenfalls erhöhen. Der Verlauf dieser Zahlungen, der während der Abwicklung anfällt, wird als *Zahlungsmuster* bezeichnet. Analog lässt sich auch das Abwicklungsmuster für den Schadenaufwand erzeugen. Der Schadenaufwand wird üblicherweise aus der Summe von Zahlung und Reserve gebildet.

Gegebenenfalls ist eine *Aufteilung* zwischen Rückstellungen für bekannte Schäden und Rückstellungen für Spätschäden erforderlich. Die *Rückstellung für bekannte Schäden* entspricht dem zum Bewertungstichtag geschätzten Betrag, der für künftige Zahlungen für Schäden erforderlich sein wird, die dem Versicherer bereits gemeldet worden sind. Die *Spätschadenrückstellung* (IBNR) entspricht dem zum Bewertungstichtag geschätzten Betrag, der für künftige Zahlungen für eingetretene, aber noch nicht gemeldete versicherte Schäden bereitgestellt wird.

Die *Einzelschadenrückstellung* ist definiert als die Reserve, die den einzelnen bekannten Schäden zu einem Bewertungsstichtag zugewiesen wird, unabhängig davon, ob durch Schadensachverständige festgestellt oder anhand einer Formel ermittelt.

Als *Rückstellung für nicht ausreichend reservierte Einzelschäden (IBNER)* wird die erwartete zukünftige Veränderung des Schadenaufwandes der Schäden bezeichnet, die an oder vor einem bestimmten Abrechnungsstichtag gemeldet wurden und an dem betreffenden Abrechnungsstichtag noch offen sind. Der Schadenaufwand für bekannte Schäden kann im Verlauf der Abwicklung ansteigen oder abnehmen.

Die *Rückstellung für wieder zu eröffnende Versicherungsfälle* ist eine Rückstellung für künftige Zahlungen für Schäden, die am Abrechnungsstichtag bereits geschlossen sind, die aber aufgrund von Umständen, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht vorhersehbar waren, wieder eröffnet werden.

Für viele Versicherer gilt ein Schaden als gemeldet, wenn er erstmals in den Abrechnungsunterlagen des Versicherers erfasst wird. Die Spätschadenrückstellung umfasst zwei Bestandteile. Der erste dieser Bestandteile ist die Rückstellung für Spätschäden, d.h. für angefallene, aber noch nicht gemeldete Schäden; dies wird als „reine“ IBNR bezeichnet. Diese Rückstellung ergibt sich aus der normalen Verzögerung bei der Meldung von Schäden. Der zweite Bestandteil ist die *Rückstellung für schwebende Versicherungsfälle*, die zwar angefallen und gemeldet, aber noch nicht erfasst sind. Diese Rückstellung berücksichtigt den zusätzlichen Zeitaufwand für die Erfassung beim Versicherer.

Die *Schadenregulierungskosten* umfassen direkte Schadenregulierungskosten und indirekte Schadenregulierungskosten. Als direkte *Schadenregulierungskosten* gelten jene Kosten, die in Zusammenhang mit einem bestimmten Schaden entstehen und diesem zugewiesen werden wie z.B. Anwaltshonorare und sonstige Verfahrenskosten. Indirekte *Schadenregulierungskosten* sind alle übrigen Aufwendungen für die Schadenregulierung und umfassen Löhne und Gehälter, Energiekosten und Mieten, die zwar der Schadenregulierungsfunktion zuzurechnen sind, aber nicht dem einzelnen Schaden zugerechnet werden können.

Da die direkten Schadenregulierungskosten einzelnen Schäden zugewiesen sind, können alle für Schadenrückstellungen durchgeführten Analysen auch für direkte Schadenregulierungskosten durchgeführt werden.

II. Aktuarielle Aspekte

0. Vorbemerkung

Eine aktuariell angemessene Schadenreserve für eine bestimmte Gruppe von Schäden zu einem gegebenen Bewertungsstichtag wird auf Grundlage vernünftiger und nachvollziehbarer Annahmen mit geeigneten versicherungsmathematischen Methoden geschätzt. Aus der mit jeder Schätzung verbundenen Unsicherheit (Zufalls-, Änderungs- und Irrtumsrisiko) resultiert eine Bandbreite möglicher, jeweils aktuariell angemessener Ergebnisse. Die mit dem Schätzvorgang im Einzelnen verbundenen, für den Aktuar und seine Schätzung wesentlichen Aspekte werden in den nächsten Abschnitten näher untersucht.

1. Voraussetzungen

Eine fundierte aktuarielle Schätzung von Schadenreserven setzt eine valide Datenbasis voraus. Eine weitere Voraussetzung für die adäquate Anwendung versicherungsmathematisch solider Rückstellungsmethoden ist ein Verständnis dafür, wie sich Trends und Veränderungen der Rahmenbedingungen auf die Datenbasis bzw. die zukünftigen Schadenzahlungen auswirken.

2. Methoden und Annahmen

Eine ausführliche Diskussion der Methodik und Eignung einzelner aktuarieller Methoden zur Ermittlung von Schadenrückstellungen würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Die Auswahl der am besten geeigneten Methode zur Abschätzung der Rückstellungen sowie der Handhabung eventuell notwendiger Annahmen obliegt dem Aktuar. Bei der Abschätzung der erforderlichen Rückstellungen für Schäden und Schadenregulierungskosten eines Segments wird der Aktuar im Allgemeinen die Ergebnisse mehrerer Methoden heranziehen. Der Aktuar wird sich bei der Auswahl und der Anwendung der Verfahren und bei Annahmen vom Prinzip der Transparenz und Nachvollziehbarkeit seines Vorgehens leiten lassen.

3. Zweck und Zielsetzung

Im Rahmen der **Rechnungslegung** hat die aktuarielle Bewertung der Schadenrückstellungen stark an Bedeutung zugenommen. Neben einer Überprüfung oder Plausibilisierung der HGB-Reserven ist dies vor allem auf die Ermittlung der Schadenrückstellung bei internationalen Abschlüssen deutscher Unternehmen nach US-GAAP bzw. den IFRS zurückzuführen. [Anmerkung: International Financial Reporting Standards, ersetzt den Begriff IAS].

Auch für detaillierte (externe) **Unternehmensanalysen** durch Rating-Agenturen, für Shareholder Value-Betrachtungen, Unternehmensbewertungen und Solvabilitätsanforderungen werden oftmals aktuarielle Bewertungen der Schadenreserven herangezogen.

Darüber hinaus ergibt sich im Rahmen versicherungstechnischer **Tarifierungsansätze** ein konkreter Bedarf nach einer detaillierten Reserveanalyse zur Ermittlung marktgerechter und konkurrenzfähiger Prämien.

Bei **internen Steuerungsprozessen** wie z.B. dem Risikomanagement, dem Controlling und dem Asset Liability Management sind die aktuariell angemessene Reserve sowie das Sicherheitsniveau der in der Bilanz ausgewiesenen Schadenrückstellung wesentliche Parameter für Planung und Beurteilung.

Der Zweck, für den die aktuarielle Bewertung der Schadenreserven vorgenommen wird, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Annahmen, die Methode oder die Datenbasis. Deshalb ist es für den Aktuar wichtig, diese Rahmenbedingungen vor Beginn seiner Analysen zu kennen. Die obigen Beispiele belegen dies.

4. Daten

Für die Schätzung aktuariell angemessener Schadenreserven ist das Vorliegen einer entsprechenden Datenbasis von großer Bedeutung. Bei der Auswahl der Daten sind verschiedene Aspekte, insbesondere die Datenverfügbarkeit, die Datenorganisation sowie die Homogenität der betrachteten Segmente zu berücksichtigen.

Datenverfügbarkeit

Für eine ordnungsgemäße Bewertung der Rückstellungen müssen die Daten bestimmte Anforderungen erfüllen. Bestehende Informationssysteme unterliegen eventuell gewissen Einschränkungen, während geeignetere Daten erst erzeugt werden müssen. Unabhängig davon, welche Daten für die Analyse der Rückstellungen verwendet werden, müssen sie mit den geschäftlichen Aufzeichnungen des Versicherungsunternehmens übereinstimmen. Falls Rückstellungen weniger differenziert gebildet werden, als dies für Berichtszwecke erforderlich ist, müssen Verfahren für eine einwandfreie Zuordnung der Rückstellungen zu den erforderlichen Kategorien entwickelt werden.

Datenorganisation

Von grundlegender Bedeutung für die Schätzung aktuariell angemessener Schadenreserven ist die Forderung, dass die Daten zu den einzelnen Schäden bzw. Schadengruppen die für die weiteren Berechnungen erforderlichen Informationen beinhalten. Wesentliche Felder einer derartigen Datenstruktur sind:

- *Eintrittsdatum*, d.h. das Datum, an dem der Schaden eingetreten ist, bzw. bei Schäden, die keinem einzelnen Ereignis zugeordnet werden können, das Datum, an dem der Schaden als eingetreten gilt.
- *Melddatum*, d.h. das Datum, an dem der Schaden dem Versicherer erstmals gemeldet wird (in der Praxis wird dies oft mit dem Erfassungsdatum gleichgesetzt).
- *Erfassungsdatum*, d.h. das Datum, an dem der Schaden erstmals in die statistischen Aufzeichnungen des Versicherers eingegeben wird.
- *Zahlungsdatum*, d.h. jedes Datum, zu dem eine Zahlung zum jeweiligen Schaden erfolgt ist.
- *Bewertungsdatum*, d.h. jedes Datum, ab dem ein Reserveschätzer für einen einzelnen Schaden gültig ist.

Bei den erforderlichen Schadendaten ist darauf zu achten, dass diese Werte für die jeweils betrachteten Abgrenzungszeiträume (Jahr, Quartal, Monat, usw.) auf drei verschiedene Arten zur Verfügung stehen können.

- *Nach Anfallzeitraum:* hierbei werden alle Schäden zusammengefasst, deren Eintrittsdatum in denselben Zeitraum fällt. Schadendaten nach Anfalljahren sind für verschiedene Zwecke der Finanzberichterstattung erforderlich.
- *Nach Policenzeitraum:* in diesem Fall werden alle Schäden in Zusammenhang mit Policen zusammengefasst, die für denselben Zeitraum gezeichnet wurden.
- *Nach Meldezeitraum:* hierbei werden alle Schäden zusammengefasst, deren Meldedatum in denselben Zeitraum fällt.

Daneben sollten weitere für die Bewertung relevante Informationen berücksichtigt werden. Der Detaillierungsgrad dieser Daten hängt natürlich in hohem Maße ab von der jeweiligen Verfügbarkeit dieser Werte.

Homogenität

Die mit jeder Schätzung verbundene Unsicherheit kann in der Regel dadurch vermindert werden, dass die Gesamtheit aller Schäden in Gruppen mit ähnlichen Merkmalsausprägungen unterteilt wird. Zu diesen Merkmalen gehören beispielsweise vergleichbare Schadenverlaufsmuster, Regulierungsmuster oder Schadenhöhenverteilungen. Bei einem heterogenen Produkt, beispielsweise der Haftpflichtversicherung kann eine Aufteilung der Schäden in mehrere homogene Gruppen zu besseren Ergebnissen führen. Weitere Beispiele betreffen die Unterscheidung zwischen privaten und gewerblichen Risiken sowie zwischen Grunddeckung und Deckungserweiterungen. Darüber hinaus sollte eine Aufteilung oder Zusammenfassung der Daten untersucht werden, um die Verzerrungseffekte aufgrund von betrieblichen oder verfahrensmäßigen Änderungen zu minimieren.

5. Kenntnisse

Die Kenntnis der Veränderungen in der Zeichnungspolitik, Schadenbearbeitung, Datenverarbeitung und Buchhaltung sowie der Veränderungen im rechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld, die Einfluss auf den Schadenverlauf haben, ist für die exakte Interpretation und Bewertung der beobachteten Daten und die Auswahl der Rückstellungsmethoden unerlässlich.

Kenntnisse der allgemeinen Merkmale des Versicherungsbestands, für den Rückstellungen gebildet werden sollen, sind ebenfalls wichtig. Hierzu gehört beispielsweise die Vertrautheit mit den Vertragsbestimmungen, die Einfluss auf die Rückstellungen haben können, aber auch die Kenntnis von Informationen wie Selbstbehalte, Regresse, Haftungsgrenzen und Rückversicherung.

6. Beurteilung durch den Aktuar

Der Aktuar hat die beschriebene Vielfalt von Aspekten zur Schätzung von Schadenreserven zu beachten. Er wird sich dabei nicht nur auf eine Methode verlassen, sondern ein ganzes Bündel von Verfahren anwenden. Diese wird er zunächst in Hinblick auf die konkrete Situation bewerten und ggfs. anwenden. Im allgemeinen schließt sich ein Informationsaustausch mit weiteren Unternehmensbereichen an. Hierdurch werden rein mechanistische Anwendungen vermieden und die erforderliche Pluralität der Einflüsse in transparenter Weise über ein oder mehrere Schätzverfahren berücksichtigt.

III. GLOSSAR

In dem folgenden Glossar sind verschiedene Begriffe (in alphabetischer Reihenfolge) erläutert, die häufig im Zusammenhang mit der Schätzung aktuariell angemessener Schadenreserven auftreten. Das Glossar soll ständig erweitert werden.

Abwicklungsmuster: Das Muster der Schadenabwicklung bekannter Schäden muss sorgfältig geprüft werden. Die Schadenabwicklung eines Versicherers beeinflusst die Art und Weise, in der sich die Einzelschadenrückstellungen für eine Gruppe von Schäden entwickeln, und Änderungen in der Abwicklung können sich auch auf die Kontinuität historischer Entwicklungen auswirken. Auch die Regulierungsdauer kann Einfluss auf die beobachtete Abwicklung haben. Falls die Rückstellungen zu Zeitwerten ermittelt wurden, verursacht die zeitlich spätere Zahlung von Schäden inflationsbedingt Steigerungen, ganz abgesehen von Entwicklungen aufgrund anderer Faktoren.

Abzinsung: Durch Abzinsung der in der Regel nicht diskontierten Schadenrückstellungen können die Barwerte der Schadenrückstellungen ermittelt werden. Die Wahl des Zinssatzes hat einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe der so ermittelten Schadenreserve. Die Frage der zukünftigen Inflation ist in diesem Fall besonders zu behandeln.

Angemessenheit: Die Rückstellungen der bewerteten eingetretenen Schäden sollten anhand relevanter Indikatoren wie z.B. Prämien, Haftstrecken oder Anzahl von Policen auf ihre Angemessenheit hin untersucht werden. Hierfür können Kenngrößen wie z.B. Schadenhäufigkeiten, Schadenhöhen und Schadenquoten verwendet werden.

Äußere Einflüsse: Die Auswirkungen äußerer Einflüsse sind gebührend zu berücksichtigen. Mögliche äußere Einflüsse sind unter anderem das rechtliche Umfeld, Änderungen der Vorschriften und Gesetze, Marktmechanismen sowie ökonomische Variablen wie z.B. Inflation.

Betriebliche Änderungen: Die Installation eines neuen Computersystems, eine abrechnungstechnische Änderung, eine Umstrukturierung der Zuständigkeiten im Schadenbereich oder Änderungen in der Schadenbearbeitung oder Zeichnungspolitik sind Beispiele für betriebliche Änderungen, die Einfluss auf die Kontinuität der Schadenerfahrung haben können. Bei der Berechnung der Rückstellungen sollten die Auswirkungen derartiger Änderungen berücksichtigt werden.

Eintrittsmuster: Die zeitliche Verzögerung zwischen dem Eintritt von Schäden und ihrer Erfassung ist sowohl von der jeweiligen Versicherungssparte als auch von den Schadenabwicklungsverfahren des Versicherers abhängig. Im Allgemeinen werden Sachschäden schnell gemeldet, während die Meldung von Haftpflichtschäden mit erheblicher Verzögerung erfolgen kann. Eine Überprüfung der Schadenabwicklungsverfahren des Versicherers sollte vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Annahmen bezüglich der Abwicklung angemessen sind. Falls eine Änderung in der Schadenabwicklung festgestellt wird, muss deren Auswirkung auf das Eintrittsmuster untersucht werden.

Gesamthaftung: Bei bestimmten Versicherungsdeckungen, z.B. in der Produkt- und Berufshaftpflicht, können Gesamthaftungen in Policen dazu dienen, das Gesamtpotenzial eingetretener Schäden und damit auch die Rückstellungserfordernisse zu begrenzen. Bei der Überprüfung von zusammengehörenden Schäden, für die Gesamt-

haftungen gelten, kann mit Hilfe von Modellen aufgezeigt werden, in welchem Umfang die Haftungshöchstgrenzen erreicht wurden, und festgestellt werden, in welchem Umfang der prognostizierte Rückstellungsbedarf geändert werden muss.

Inflationsbereinigung: Es gibt Umstände, unter denen die Schadenrückstellungen auf Zeitwertbasis angegeben werden. Zur Berechnung oder Bewertung solcher Rückstellungen ist es im Allgemeinen sinnvoll, eine Analyse auf inflationsbereinigter Basis durchzuführen und dann die Wirkung der Inflation einzurechnen.

Pools und Versicherungsgemeinschaften: Die Haftung eines Versicherers ist zu einem gewissen Maß auch von Kräften abhängig, die außerhalb seines Einflusses liegen. Als Beispiel sei hier Geschäft genannt, das er durch Beteiligung an freiwilligen und obligatorischen Versicherungspools und -gemeinschaften erhält. Die Arbeits- und Rückstellungsrichtlinien dieser Organisationen variieren, und Anpassungen an den von Pools und Versicherungsgemeinschaften ausgewiesenen Rückstellungen können angebracht sein.

Portefeuille-Übertragungen: Portefeuille-Übertragungen basieren in der Regel auf dem Zeitwert von Forderungen und Verpflichtungen. Derartige Geschäftsvorfälle sollten hinsichtlich ihres Einflusses auf die Schadenrückstellungen und die Abwicklung untersucht werden.

Regulierungsmuster: Die Zeit, die es normalerweise dauert, bis gemeldete Schäden reguliert werden, hat Einfluss auf die Wahl der Schadenrückstellungsmethoden. Versicherungssparten, in denen Schäden in der Regel schnell reguliert werden, unterliegen einer geringeren Unsicherheit bezüglich der Angemessenheit der Rückstellungen. Ein Kfz-Kaskoschaden wird z.B. meist schnell reguliert, und die Entschädigung entspricht im Allgemeinen weitgehend der ursprünglichen Schätzung. Im Gegensatz dazu dauert die Regulierung eines Personen-Haftpflichtschadens oft lange. Darüber hinaus weicht die Entschädigung oft erheblich von der ursprünglichen Schätzung ab, da sie vom Wechselspiel komplexer variabler Faktoren wie z.B. der Art und Schwere der Verletzung sowie den Unwägbarkeiten des gerichtlichen Verfahrens abhängt.

Rückversicherung: Die Rückstellungen werden durch die Art der bestehenden Rückversicherungen und Selbstbehalte beeinflusst. Deshalb müssen die Auswirkungen von Änderungen bei den Nettoselbstbehalten untersucht werden. Um die Auswirkung von Rückversicherungen zu bestimmen, kann es angebracht sein, die direkte und zedierte Schadenerfahrung getrennt zu analysieren. Die Werthaltigkeit von Forderungen an Rückversicherer ist eine weitere Überlegung; im Allgemeinen wird dies getrennt von der Bewertung der Rückstellungen untersucht.

Schadeneintritt: Der Schadeneintritt wird je nach Vertragskonstellation nach dem Ereignisprinzip, dem Verstoßprinzip, dem Manifestationsprinzip oder dem Claims-Made Prinzip definiert.

Schadenhäufigkeit und Schadenhöhe: Der gleiche Schadenaufwand kann durch einige wenige Großschäden oder viele kleinere Schäden entstehen. Die Schadenrückstellungen lassen sich in der Regel in einem Segment mit hoher Schadenhäufigkeit und geringer Schadenhöhe genauer abschätzen als in einem Segment mit geringer Häufigkeit und hoher Schadenhöhe. Daher erfordert die Bewertung der Rückstellungen für Segmente mit geringer Schadenhäufigkeit und hoher Schadenhöhe üblicherweise eine eingehendere Analyse. Falls das Exposure für ein Segment die Möglichkeit

von Schäden in einer Größenordnung birgt, wie sie in den historischen Daten nicht enthalten ist, sind Anpassungen erforderlich, um dem möglichen Eintritt derartiger Schäden Rechnung zu tragen.

Schadenmeldeprinzip: Einige Deckungen können im Rahmen von Policen gewährt werden, die Schäden decken, die während eines bestimmten Zeitraums gemeldet werden, anstelle von Schäden, die während dieses Zeitraums eintreten. Schadendaten, die nach dem Schadenmeldeprinzip ermittelt wurden sollten getrennt von den nach Schadeneintritt abgegrenzten Daten behandelt werden. Es kann nötig sein, die Statistiken auf Basis des Schadenmeldedatums mit entsprechenden Statistiken auf Basis des Datums des Schadeneintritts zu ergänzen. Policen, die sich am Schadenmeldedatum orientieren, können abgeändert werden, wenn im Vertrag vorgesehene Bedingungen erfüllt sind. Eine Überprüfung des Vertragswortlauts ist erforderlich, um ggf. die angemessene Rückstellungen für Schäden, die vor dem Beginn der Police eingetreten oder nach Auslaufen der Police gemeldet wurden, zu ermitteln.

Schadenminderung durch Regresse: Für eine ordnungsgemäße Bewertung der gesamten Rückstellungssituation eines Versicherers muss der mögliche Einfluss von Regressforderungen auf die Gruppe der betrachteten Schäden untersucht werden.

Schadenregulierungskosten: Direkte Schadenregulierungskosten setzen sich aus den direkt zurechenbaren externen Schadenregulierungskosten und den direkt zurechenbaren internen Schadenregulierungskosten zusammen. Im Normalfall sind alle externen Schadenregulierungskosten direkt einem Schaden zuzuordnen und somit komplett direkt. **Indirekte** Schadenregulierungskosten setzen sich aus den nicht direkt zurechenbaren externen Schadenregulierungskosten (in aller Regel nicht vorhanden) und den nicht direkt zurechenbaren internen Schadenregulierungskosten zusammen. Indirekte interne Schadenregulierungskosten werden geschlüsselt und sollten zu Detailanalysen nicht herangezogen werden.

Schätzmethode: Eine ausführliche Diskussion der statistischen Methoden zur Schätzung von Schadenrückstellungen würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen. Die Auswahl der am besten geeigneten Methode zur Schätzung der Rückstellungen obliegt dem Aktuar. Bei der Schätzung der erforderlichen Rückstellungen für Schäden und Schadenregulierungskosten eines Segments wird der Aktuar im Allgemeinen die Ergebnisse mehrerer Methoden heranziehen.

Schwankungsrückstellung: Im Gegensatz zur Schadenreserve dient die Schwankungsrückstellung nicht zum Ausgleich bereits eingetretener Schäden, sondern ist ein Instrument zum Ausgleich schwankender Schadenbelastungen im Zeitablauf. Die Schwankungsrückstellung wird nach einer fest vorgegebenen Formel ermittelt. Diese ist im Prinzip so konzipiert, dass eine Aufwandsverbesserung oft zu einer entsprechend erhöhten Zuführung bzw. einer reduzierten Entnahme in der Schwankungsrückstellung führt. Das bedeutet, dass das versicherungstechnische Ergebnis nach Schwankungsrückstellung in so einem Fall unverändert bleibt.

Vertragsänderungen: Allgemeine Änderungen in den Vertragsbestimmungen, beispielsweise der Haftungsgrenzen, Selbstbehalte oder Deckungsgrenzen, können die Höhe der Schadenzahlungen durch einen Versicherer ändern. Derartige vertragliche Änderungen können sowohl die Schadenhäufigkeit als auch die Schadenhöhe beeinflussen.

Wiedergeöffnete Schäden: Die Tendenz, dass geschlossene Versicherungsfälle wieder geöffnet werden müssen, variiert in den verschiedenen Versicherungssparten erheblich. Rechtsgutachten und die Gesetzgebung können die Erfordernis geschlossene Schäden wieder zu öffnen beeinflussen, ebenso wie Änderungen in der Abwicklung eines Versicherers.